



# JAHRESBERICHT 2018 - 2019



**QUALITÄTSSICHERUNG**  
für Seniorinnen, Senioren und  
Menschen mit Behinderung durch  
die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>A. Einleitung</b>	<b>6</b>
1. Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht	6
2. Grundsätzliche Neuerungen in 2018 und 2019	8
3. Einrichtungsformen, Anzahl der Einrichtungen in Hessen	9
<b>B. HGBP – Ein Bewohnerschutzgesetz</b>	<b>15</b>
1. <b>Beratung</b>	<b>15</b>
1.1. Beratung auf Anfrage	15
1.2. Beratung bei Neuplanungen/Anzeigeverfahren	16
1.3. Beratung in Arbeitskreisen	17
1.4. Beratung in der Region	17
1.5. Beratung mittels Arbeitshilfen / Empfehlungen / Handreichungen	20
2. <b>Beschwerden</b>	<b>21</b>
3. <b>Prüfungen der Einrichtungen – Ergebnisse</b>	<b>23</b>
3.1. Fachkraftquote in stationären Einrichtungen	24
3.2. Mängel	25
3.3. Betriebsuntersagungen, Anordnungen mit Belegungsstopp, Beschäftigungsverbote, Bußgeldverfahren	27
3.4. Hitze	28
4. <b>Genehmigung von Spenden</b>	<b>29</b>
<b>C. Mitwirkung ausdrücklich erwünscht</b>	<b>30</b>
1. <b>Formen der Mitwirkung</b>	<b>30</b>
2. <b>Stärkung der Mitwirkung</b>	<b>32</b>

---

<b>D. Kooperationen</b>	<b>33</b>
1. <b>Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP</b>	<b>33</b>
1.1. Entbürokratisierung der Prüfungsabläufe	34
1.2. Entbürokratisierung im Rahmen der Dokumentation	34
2. <b>Landesseniorenvertretung Hessen e.V.</b>	<b>35</b>
3. <b>Leistungserbringer und Kostenträger</b>	<b>36</b>
4. <b>LAG Wohnen</b>	<b>36</b>
5. <b>Fachbeirat Pflege</b>	<b>36</b>
6. <b>Arbeitsgemeinschaft „Verbesserung der Sterbebegleitung bei der Hessischen Landesregierung“</b>	<b>37</b>
7. <b>Andere Bundesländer - BuFAH</b>	<b>37</b>
<b>E. Ausblick auf die kommenden zwei Jahre</b>	<b>39</b>
1. <b>Die Behörde geht „digital“</b>	<b>39</b>
2. <b>BTHG</b>	<b>39</b>
<b>F. Adressen</b>	<b>40</b>

---

## Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbericht der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht befand sich in der Fertigstellung, als unser Land von einer Pandemie erfasst und unsere Gesellschaft mit einer Ausnahmesituation konfrontiert wurde, wie sie es seit dem zweiten Weltkrieg in dieser Form nicht gegeben hatte.

Plötzlich rückten Frage- und Problemstellungen in den Vordergrund, die auch die Tätigkeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht völlig veränderten und herausforderten, sodass sich auch die Vorlage des Jahresberichtes 2018/2019 um einige Wochen verzögerte.

Ich bin froh, dass dieser Bericht nun vorliegt und die Arbeit der sechs hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und des zuständigen Dezernates meines Hauses in den Jahren 2018 und 2019 beschreibt.

Infolge des immer weiter voranschreitenden demografischen Wandels und bedingt durch die steigende Zahl an älteren Menschen in der Gesellschaft gewann das Thema Pflege schon vor der Covid-19-Pandemie mehr und mehr an Bedeutung. Die Arbeit in Pflegeeinrichtungen, aber auch in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung, ist mit viel harter Arbeit, Fleiß und physischer sowie psychischer Stärke verbunden. Vor allem in den vergangenen Wochen wurde uns die Bedeutung aber auch die Belastungen unserer Pflegekräfte nochmals deutlich vor Augen geführt, und ich danke allen Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie in der ambulanten Versorgung, für deren unermüdlichen Einsatz.

Gleichzeitig ist vielen von uns bewusst geworden, wie verletzlich das System „Einrichtung“ ist. Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Betreuungs- und Pflegebedürftige, wie es im Gesetz heißt, sind häufig körperlich und geistig eingeschränkt und bedürfen des besonderen Schutzes des Staates. Gleichzeitig sind sie aber auch Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und verlieren nicht ihre Bürgerrechte durch den Einzug in ein Heim. Wir alle waren und sind aufgefordert, uns für einen gerechten Ausgleich

---

zwischen Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten einzusetzen, und ich bin froh, dass mit dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen eine rechtliche Grundlage dafür existiert.

Seit 2002 nimmt das Regierungspräsidium Gießen die Aufgabe der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörde als Fachaufsicht über die sechs nachgeordneten Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales wahr, die grundsätzlich für die Überprüfung von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen zuständig sind.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüfen die Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, sorgen sich um das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner und garantieren ihnen ein sicheres Zuhause. Gleichzeitig setzen sie sich für die Wahrung der Selbstbestimmung und der persönlichen Freiheit auch in stationären Strukturen ein. Um frühzeitig Mängel in den Einrichtungen festzustellen und die Lebenssituation der Bewohner zu verbessern, werden Prüfungen durchgeführt. Neben der Überwachung bzw. Prüfung von Einrichtungen finden auch Beratungen von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie deren Bewohnerinnen und Bewohnern statt. Themen wie die Begleitung Sterbender, der sich verschärfende Fachkräftemangel, die notwendige Prävention bei langanhaltenden Hitzeperioden, die Entbürokratisierung der Dokumentation in Pflege und Betreuung sowie neue und ambulante Wohnformen in der Altenhilfe bestimmten die Tätigkeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht in den vergangenen zwei Jahren.

Der vorliegende Jahresbericht gibt Ihnen einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und Ziele der Aufsichtsbehörde und stellt deren Arbeitsschwerpunkte vor.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.  
Ihr



Dr. Christoph Ullrich  
Regierungspräsident

---

## A. Einleitung

### 1. Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Im Jahre 2012 trat das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) in Kraft. Es löste das bis dahin geltende Bundesheimgesetz ab. Nach diesem Gesetz unterliegen alle stationären und ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen in Hessen der staatlichen Aufsicht.



Das Ziel der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (BPAH) ist der Schutz von älteren und pflegebedürftigen Menschen. Auch volljährige Menschen mit Behinderungen stehen unter diesem Schutz.

Die Würde und Gesundheit der gepflegten und zu betreuenden Menschen steht hierbei im Vordergrund, ebenso wie die Förderung von Selbstständigkeit und selbstbestimmter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Mitarbeitende der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht während ihrer jährlichen Fortbildungstagung.

Die sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales sind Ansprechpartner für alle Fragen der Betreuungs- und Pflegequalität. Hierbei übt das Regierungspräsidium Gießen die obere Fach- und Rechtsaufsicht aus. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist die oberste Aufsichtsbehörde.



Das Land Hessen organisiert die Betreuungs- und Pflegeaufsicht multiprofessionell, um die gestellten Anforderungen fachlich fundiert überprüfen zu können. So ist gewährleistet, dass die geforderte Überprüfung und Beratung auf dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse durchgeführt wird. Bei der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen, aber auch bei den zuständigen Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales, arbeiten daher Fachleute mit unterschiedlichen Qualifikationen in speziell geschulten Teams zusammen.

Die Prüfteams der jeweiligen Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HAVS) sind die unmittelbaren Ansprechpartner für die Bürger/-innen in der jeweiligen Region. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind wie folgt zugeordnet:

#### **HAVS Kassel:**

Landkreis Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel

#### **HAVS Gießen:**

Landkreis Gießen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis

#### **HAVS Fulda:**

Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Main-Kinzig-Kreis

#### **HAVS Frankfurt:**

Landkreis Offenbach, Hochtaunuskreis, Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach

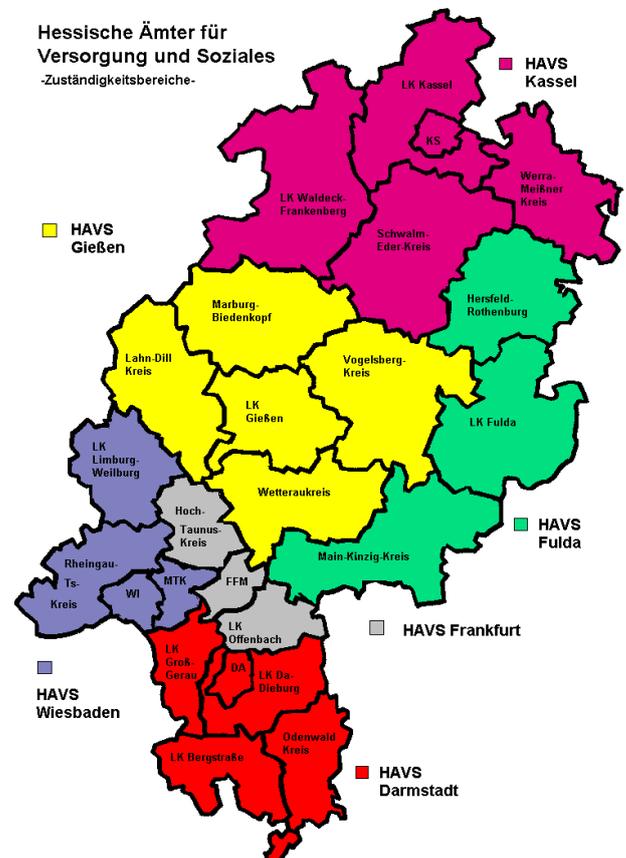
#### **HAVS Wiesbaden:**

Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden

#### **HAVS Darmstadt:**

Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Landkreis Bergstraße, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt

### Professionen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht



## 2. Grundsätzliche Neuerungen in 2018 und 2019

Das Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) zum 01.01.2018 brachte für alle hessischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe eine Reihe neuer Regelungen mit sich, die sich stärker an der aktuellen Praxis ausrichten und dadurch den Verbraucherschutz stärken. Die neue Verordnung bündelt nun die bisher vier einzelnen Verordnungen zu einer gemeinsamen Verordnung.

Im **Teil I, personelle Anforderungen (früher: Heimpersonalverordnung)**, wird von den Einrichtungen u.a. verlangt, dass sie vor Einstellung von neuen Mitarbeitenden das polizeiliche Führungszeugnis einsehen müssen.

Führungszeugnisse sind nun nicht nur von Leitungskräften, sondern von allen Beschäftigten vorzulegen. Hierzu zählen auch Leiharbeitskräfte, Auszubildende, Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFD), Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder Praktikanten/innen.

Weiterhin definiert die Verordnung erstmalig Tätigkeiten, die Fachkräften vorbehalten sind und deshalb nur von diesen ausgeübt werden dürfen. Zur Frage, wer als Fachkraft zu bewerten ist, werden die Voraussetzungen definiert und in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 HGBPAV für die Bereiche „Altenhilfe“ und „Behindertenhilfe“ konkretisiert.

Im **Teil II, räumliche Anforderungen (früher: Heimmindestbauverordnung)**, werden alle Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung beschrieben. Im Gegensatz zu anderen heimrechtlichen Landesregelungen sind die neu formulierten Anforderungen jedoch nur auf Neubauten anzuwenden. Dabei war es dem hessischen Ordnungsgeber sehr wichtig, die Zimmergrößen an heutige Vorstellungen von Wohnqualität anzupassen.

Dies bedeutet, dass zukünftig Einrichtungen gebaut werden, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig Einzelzimmer vorhalten müssen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die gerne gemeinsam wohnen möchten (z. B. Ehepaare), können Wohnplätze so gestaltet werden, dass zwei Wohnplätze zu einer Wohnung zusammengeschlossen werden können.

Im **Teil III, Mitwirkungsrechte (früher: Heimmitwirkungsverordnung)**, wurde eine neue Mitwirkungsmöglichkeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe geschaffen. Zukünftig haben die Bewohnerinnen, die in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, das Recht, eine Ansprechpartnerin (sog. Vertrauensfrau) zu wählen. Diese berät und unterstützt die Frauen in Bezug auf Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Leben in der Einrichtung.

---

**Der Teil IV, Leistungen an die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber (früher Heimsicherungsverordnung),** wurde nahezu ohne Veränderung in die Landesregelung übernommen.

Neben der Umsetzung dieser neuen Verordnung hatten auch weitere gesetzliche Neuerungen Einfluss auf das Leben in einer Einrichtung.

Für Menschen mit Behinderungen waren erste Veränderungen durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) spürbar. Dieses Gesetz, das den Menschen mit Behinderung sehr viel mehr Selbstbestimmung bringen und die Abhängigkeit von Leistungen der Sozialhilfe schmälern will, brachte gleichzeitig auch Unsicherheiten bei den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie den Betroffenen selbst, sodass hierzu immer wieder Anfragen und Beschwerden an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht gerichtet wurden.

Zeitgleich mit der Einführung des BTHG kam es auch zu zahlreichen Änderungen im Pflegeversicherungsrecht. All diese Änderungen haben unmittelbaren Einfluss auf die Lebenssituation der Betroffenen.

### 3. Einrichtungsformen, Anzahl der Einrichtungen in Hessen

Die Formen und Bezeichnungen von Wohn- und Betreuungsangeboten sind zahlreich und der stetigen Veränderung unterlegen.

Sprach man früher noch von dem ALTENHEIM oder der TAGESPFLEGE, so wird seit 2012 in Hessen nach dem Zeitraum der Leistungserbringung unterschieden, entweder am Tag, zur Nacht, für kürzere Zeit oder auf Dauer.



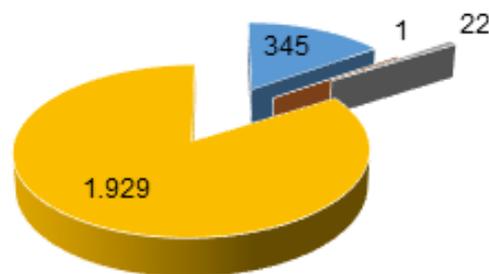
Die aufgeführten Wohn- und Betreuungsangebote lassen sich wie folgt den Kategorien des HGBP zuordnen:

<b>Leistungserbringung am Tag</b>	Tagespflegeeinrichtung, Tagesförderstätte, Tagesstätte
<b>Leistungserbringung in der Nacht</b>	Nachtpflegeeinrichtung
<b>Leistungserbringung für kürzere Zeit</b>	Kurzzeitpflege, therapeutische Wohngemeinschaft
<b>Leistungserbringung auf Dauer</b>	Altenpflegeheim, ambulant betreute Wohngemeinschaft, betreute Wohngruppe, Wohnheim für Menschen mit Behinderung, Hospiz

Sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2019 stiegen erneut die Wohnangebote sowohl für ältere Menschen als auch für Menschen mit Behinderung an.

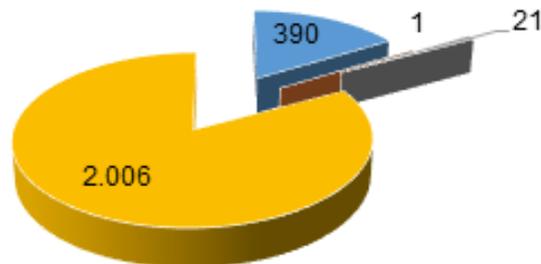
War die Betreuungs- und Pflegeaufsicht 2018 insgesamt für 2.297 Einrichtungen zuständig, so waren es 2019 bereits 2.418 Einrichtungen.

### Anzahl der Einrichtungen nach der Kategorisierung des HGBP in 2018



- Tageseinrichtungen
- Nachteinrichtungen
- Einrichtungen für kürzere Zeit
- Einrichtungen auf Dauer

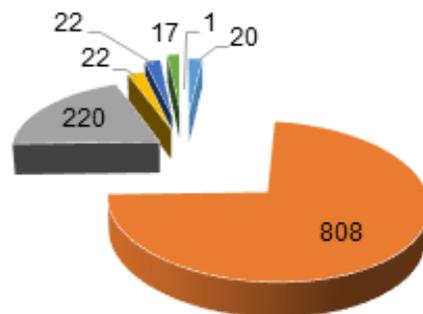
## Anzahl der Einrichtungen nach der Kategorisierung des HGBP in 2019



- Tageseinrichtungen
- Nachteinrichtungen
- Einrichtungen für kürzere Zeit
- Einrichtungen auf Dauer

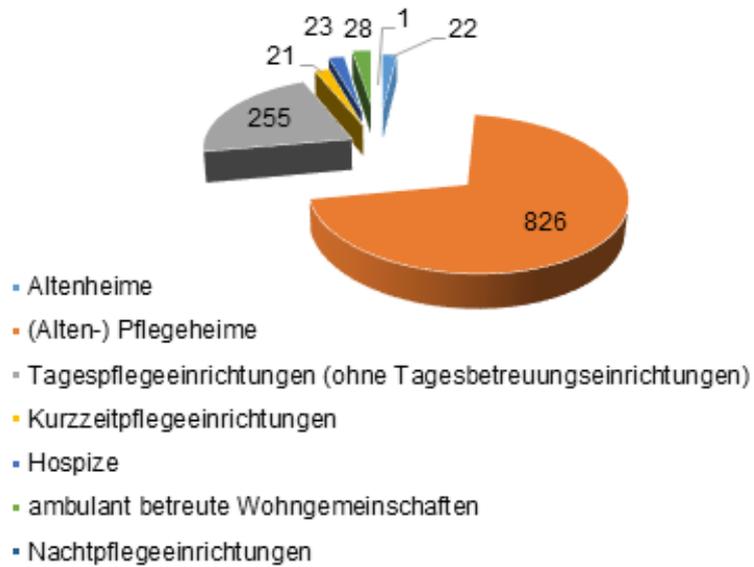
Betrachtet man die Entwicklung nach der Zielgruppe, so gab es 2018 1.110 Einrichtungen für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen, während es 2019 schon 1.176 waren. Der Anstieg ist auch auf einen Anstieg der Angebote zur Tagespflege zurückzuführen.

## Anzahl der Einrichtungen in der Altenhilfe in 2018



- Altenheime
- (Alten-) Pflegeheime
- Tagespflegeeinrichtungen (ohne Tagesbetreuungseinrichtungen)
- Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Hospize
- ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Nachtpflegeeinrichtungen

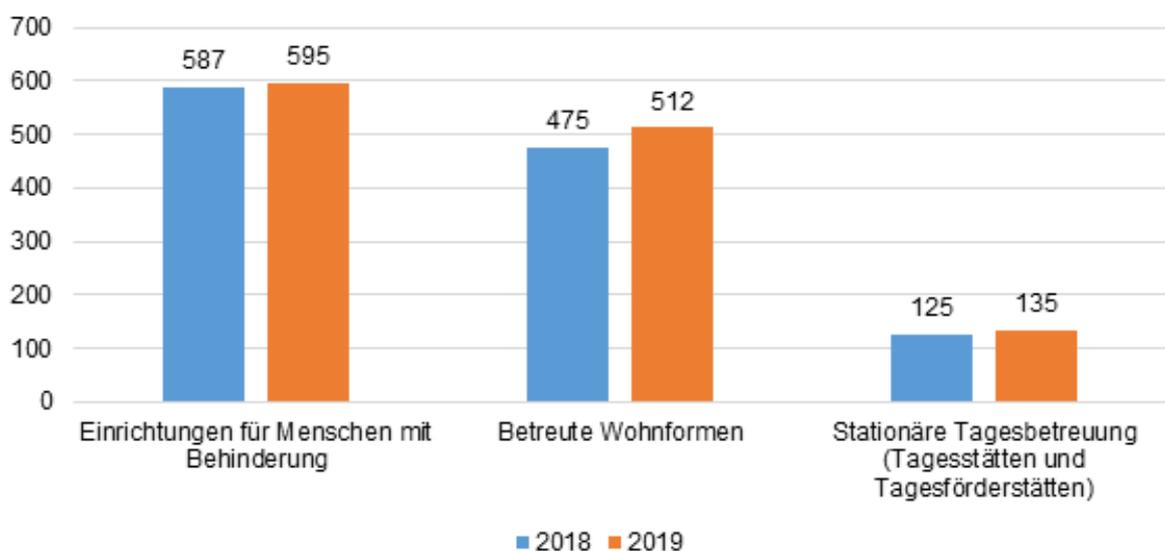
## Anzahl der Einrichtungen in der Altenhilfe in 2019



Für Menschen mit Behinderungen standen 2018 1.187 Wohnangebote zur Verfügung. Im Jahr 2019 waren es bereits 1.242.

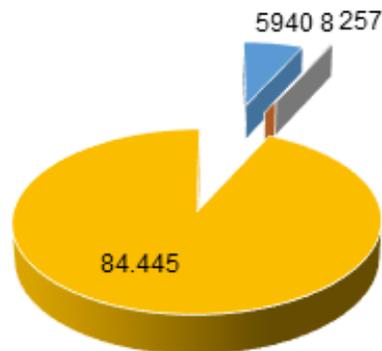
Auch hier ist die Steigerung nicht auf ein größeres Angebot von Wohnheimen zurückzuführen, sondern ist der Schaffung von betreuten Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften) geschuldet.

## Anzahl der Einrichtungen in der Behindertenhilfe in 2018 und 2019



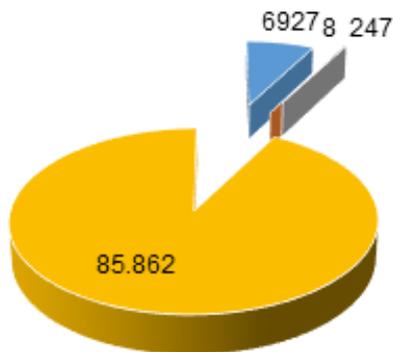
Mit dem Anstieg der Wohnangebote stieg natürlich auch die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Nutzerinnen und Nutzer. Die aufgezeigten Angebote wurden im Jahr 2018 von insgesamt 90.650 Menschen in Anspruch genommen, im Jahr 2019 sodann bereits von 93.044 Menschen.

### Anzahl der Plätze nach der Kategorisierung des HGBP in 2018



- Tageseinrichtungen
- Nachteinrichtungen
- Einrichtungen für kürzere Zeit
- Einrichtungen auf Dauer

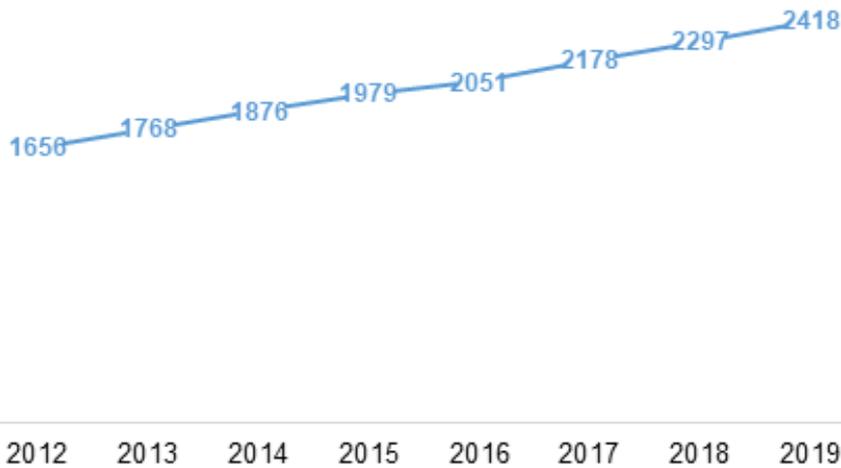
### Anzahl der Plätze nach der Kategorisierung des HGBP in 2019



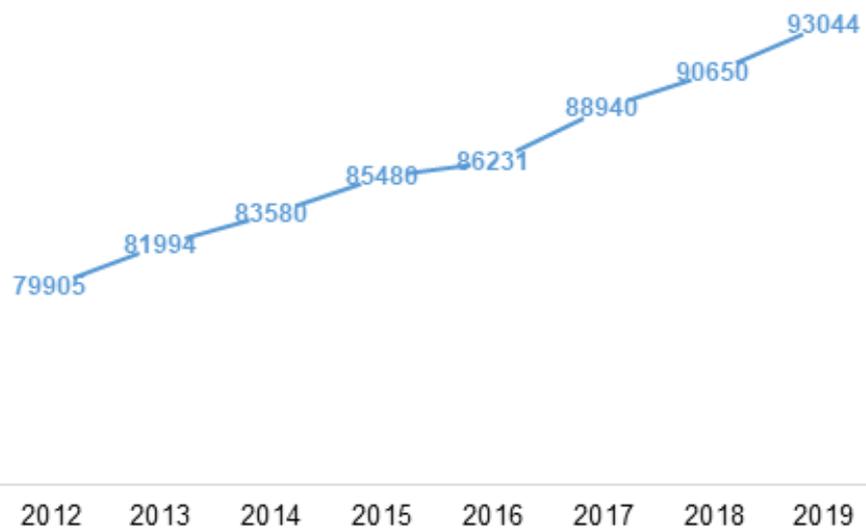
- Tageseinrichtungen
- Nachteinrichtungen
- Einrichtungen für kürzere Zeit
- Einrichtungen auf Dauer

Damit hat sich die Entwicklung der Vorjahre hinsichtlich der Anzahl der Einrichtungen und der darin lebenden Menschen auch in den Jahren 2018 und 2019 fortgesetzt.

### Gesamtzahl der Einrichtungen 2012 - 2019



### Gesamtzahl der Plätze in Einrichtungen 2012 - 2019



In Folge der Entwicklung der vorgenannten Zahlen sind erwartungsgemäß auch die Beratungsanfragen und Beschwerden, die sich an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Hessen richten, gestiegen.

### 1. Beratung

**Das HGBP verfolgt den Grundsatz „Beratung vor Anordnung“. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat ihre Beratungsleistungen auch 2018 und 2019 intensiviert.**

Das HGBP als Bewohnerschutzgesetz ist in seiner Grundstruktur auf ein präventives Handeln der Betreuungs- und Pflegeaufsicht ausgelegt. Durch regelhafte Prüfungen der Einrichtungen soll nachvollzogen werden, ob die Betreiberinnen und Betreiber die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach dem HGBP und der HGBPAV erfüllen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Menschen, die Unterstützung bedürfen, und deren Zuhause überhaupt in Gefahr geraten können.

**Sollte jedoch im Rahmen der regelhaften Prüfungen oder aufgrund einer anlassbezogenen Prüfung infolge einer Beschwerde an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht festgestellt werden, dass eine Betreiberin oder ein Betreiber den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht wird, wird die Betreuungs- und Pflegeaufsicht der Betreiberin oder dem Betreiber zunächst Gelegenheit zur Abstellung der Mängel geben und diesen beraten, wie etwaige Mängel effektiv und nachhaltig abgestellt werden können, damit die Einrichtung wieder im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen betrieben werden kann und Gefahren für die Bewohnenden ausgeschlossen werden.**

**Sofern die Beratung zur Mängelbeseitigung jedoch nicht fristgerecht zu deren Beseitigung führt, wird die Betreuungs- und Pflegeaufsicht zur Abwendung drohender Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wohl der Betreuungs- und Pflegebedürftigen die Mängelbeseitigung im Wege verwaltungsrechtlicher Maßnahmen durchsetzen müssen.**

Aus diesem Grund hat die hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht einen ganzen Instrumentenkoffer entwickelt, der nur ein Ziel hat: die gesetzlich festgeschriebenen Rechte der Betroffenen und die Anforderungen an die Einrichtungen im Bewusstsein und dem alltäglichen Handeln der Verantwortlichen zu verankern.

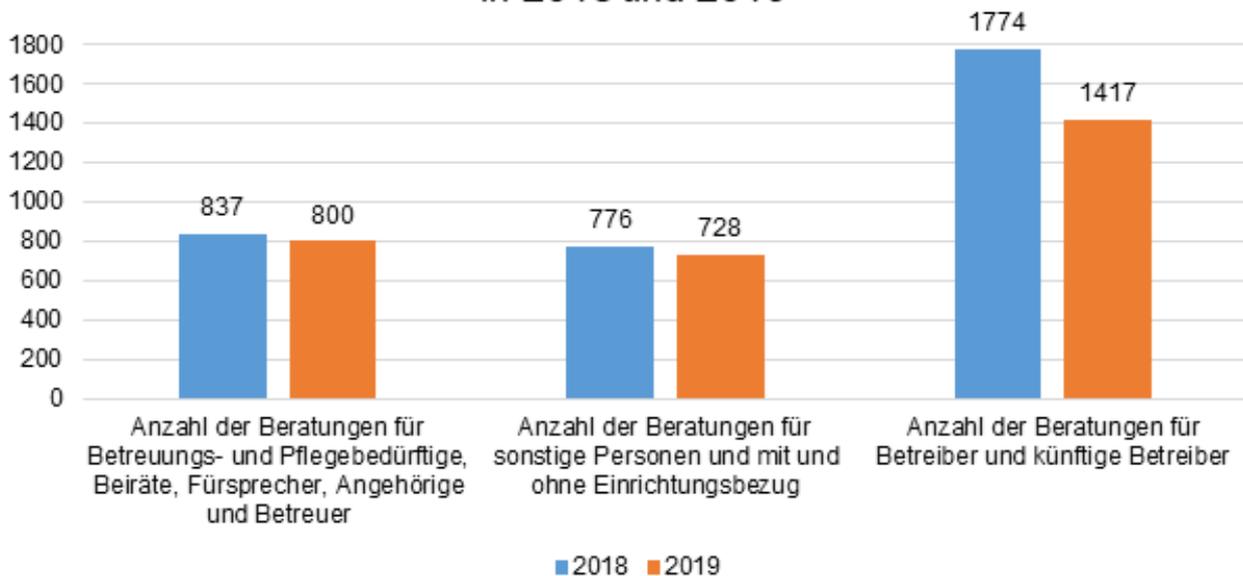
#### 1.1. Beratung auf Anfrage

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat im Jahr 2018 insgesamt 3.387 sowie im Jahr 2019 2.945 Beratungsgespräche geführt. Die häufigsten Anfragen kamen in beiden Jahren von Betreibern bzw. künftigen Betreibern. Der Vergleich der beiden Jahre zeigt, dass die Anzahl der Beratungen insgesamt gesunken ist. Insbesondere bei Beratungen für Betreiber wird der Rückgang deutlich.

---

Beratungen für Betreuungs- und Pflegebedürftige, Beiräte, Fürsprecher, Angehörige und Betreuer sowie sonstige Personen haben hingegen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in den letzten zwei Jahren zugenommen.

### Beratungen in der Alten- und Behindertenhilfe in 2018 und 2019



#### 1.2. Beratung bei Neuplanungen/Anzeigeverfahren

Plant ein Betreiber eine Einrichtung, so muss er den Betrieb spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der Betreuungs- und Pflegeaufsicht anzeigen. Da die Betreuungs- und Pflegeaufsicht Betreiberinnen und Betreiber regelmäßig zu konzeptionellen, baulichen, personellen und sonstigen Anforderungen berät, erfolgt die Einbindung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht in der Regel jedoch schon zu einem viel früheren Zeitpunkt. Durch die Beratung soll vom ersten Tag an gewährleistet werden, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und die Qualität des Wohnens und der Betreuung gesichert ist.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 75 Einrichtungen im Rahmen der Anzeigeprüfungen beraten und begleitet. Hiervon sind 21 Einrichtungen der Behindertenhilfe umstrukturiert worden oder neu in Betrieb gegangen. Das Anzeigeverfahren nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die vorgeschriebenen drei Monate. Daher ist es, wie oben bereits erwähnt, sinnvoll, dass die Betreiber die Betreuungs- und Pflegeaufsicht bereits von Beginn des Planungsprozesses an miteinbinden.

Der bereits beschriebene Anstieg in der Gesamtzahl der vorgehaltenen Wohnangebote hat natürlich auch seinen Niederschlag im Bereich der Neuanzeigen gefunden.

Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales haben 2019 101 Beratungen bei Neuplanungen bzw. im Anzeigeverfahren durchgeführt. Hierbei handelt es sich bei 29 Einrichtungen um Einrichtungen der Behindertenhilfe.

### 1.3. Beratung in Arbeitskreisen

Überprüfungssituationen stellen für die Mitarbeitenden der Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen immer eine belastende Situation dar. Habe ich meine Arbeit richtiggemacht? Welche Konsequenzen hat es, wenn ich Fehler gemacht habe? Diese und andere Fragen bewegen die Mitarbeitenden, wenn die Betreuungs- und Pflegeaufsicht eine Prüfung durchführt. Aus diesem Grund bieten die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziale in ihrer Region auch einzelne Arbeitskreise für Mitarbeitende an. Hier soll jenseits von der belastenden Überprüfungssituation einerseits Transparenz über die gesetzlichen Anforderungen hergestellt und gleichzeitig eine Möglichkeit geschaffen werden, die Umsetzung vor Ort mit anderen Praktikern zu erörtern.

2018 wurden 109 Arbeitskreisangebote in den jeweiligen Regionen durchgeführt. Im Jahr 2019 waren es 103 Arbeitskreisangebote.

Es wurden dabei zentrale Themen der Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen aufgegriffen, wie z.B.:

- Neuerungen HGBP und HGBPAV
- Umsetzung Bundesteilhabegesetz
- Mitwirkungsmöglichkeit der Vertrauensfrau
- Datenschutz
- Krisenintervention
- Ideenbörse Angebote der Sozialen Betreuung
- Sexualität im Alter
- Angehörigenarbeit
- Beitrag der sozialen Betreuung zur Palliativversorgung
- Kommunikation bei Demenz
- Verbale und psychische Gewalt gegen Bewohnende und Mitarbeitende
- Expertenstandards

### 1.4. Beratung in der Region

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat sich auch in den Jahren 2018 und 2019 an zahlreichen Informationsveranstaltungen bzw. regionalen Arbeitsgruppen beteiligt.

---

Einige Beispiele:

- Infostände bei Seniorentagen
- Teilnahme an kommunalen Pflegekonferenzen
- Teilnahme an Veranstaltungen zum Hospiz- und Palliativgesetz
- Teilnahme Regionalkonferenzen des Ladeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Mitarbeit am „Runder Tisch Pflege“
- Informationsveranstaltungen zur Arbeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Eine besondere Veranstaltung war der Besuch einer Delegation süd-koreanischer Verwaltungsbediensteten am 7. Juni 2019 im HAVS Darmstadt, die sich im Rahmen einer europäischen Studienreise über Verwaltungshandeln in Hessen informierten.

Mehrere Vertreterinnen und Vertreter des HAVS Darmstadt sowie des Regierungspräsidiums Gießen stellten hierbei die Struktur und die Arbeit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie aktuelle Entwicklungen dar. Schwerpunkte lagen in der Vorgehensweise der Betreuungs- und Pflegeaufsicht, die nicht nur ordnungsrechtlich, sondern auch beratend tätig wird, die Vorteile interprofessioneller Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen innerhalb der Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie die in Pflegeeinrichtungen häufig auftretenden Probleme.



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungs- und Pflegeaufsicht Darmstadt im Kreise der südkoreanischen Delegation. In der Bildmitte (mit Krawatte) der kommissarisch stellvertretende Leiter des Dezernates 62 beim Regierungspräsidium Gießen, Benjamin Schwarz.

Im anschließenden Austausch mit der Delegation stand vor allem die Frage der demografischen Bevölkerungsentwicklung im Vordergrund. Es zeigte sich, dass sich beide Verwaltungen wegen der alternden Bevölkerung mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sehen, es aber unterschiedliche Sichtweisen auf etwaige Lösungsansätze gibt. Die hier geführte politische und gesellschaftliche Diskussion versucht deutlich

stärker eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Mittelpunkt zu stellen und dahingehende Lösungsansätze konsequenter durchzusetzen. Insbesondere der öffentliche Dienst in Hessen wirbt mit einer hohen Familienfreundlichkeit und schafft es hierdurch in nicht unerheblichem Umfang, in einem zunehmend angespannten Fachkräftemarkt Nachwuchskräfte zu gewinnen.

Wenige Tage nach dem Besuch der koreanischen Delegation unterstützten Vertreterinnen und Vertreter des HAVS Gießen sowie des Regierungspräsidiums Gießen den behördenübergreifenden „Tag der Pflege“ beim Polizeipräsidium Mittelhessen. Initiiert wurde dieser von sieben Behörden aus Gießen; insgesamt nahmen rund 400 Beschäftigte von 17 mittelhessischen Behörden teil, um sich zu Themen rund um die Pflege von Angehörigen zu informieren.

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht beantwortete alle Fragen der interessierten Besucher zum HGBP und ihren sich daraus ergebenden Aufgaben - immer mit dem Ziel, betreuungs- und/oder pflegebedürftige Menschen zu schützen und gab darüber hinaus noch hilfreiche Tipps zur Pflege.



Schirmherrin Ursula Bouffier (Mitte) mit Regierungsvizepräsident Martin Röbler (2. v. l.), dem Leiter der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsicht Benedikt Böcher (2. v. r.) und zwei Mitarbeiterinnen der Oberen Betreuungs- und Pflegeaufsicht Anne Oppermann (1. v. r.) und Alisa Stein (1. v. l.) beim Tag der Pflege.

Abgerundet wurde der Tag der Pflege mit fünf Vorträgen. „Was ist aber eigentlich Gewalt in der Pflege?“ war die zentrale Fragestellung, die die Referentin der Oberen Aufsichtsbehörde in ihrem Vortrag an die Zuhörer stellte. Diskutiert wurden die vielfältigen Belastungen im Pflegealltag, die das Risiko erhöhen, sowohl Gewalt zu erfahren als auch auszuüben und wie dem vorgebeugt werden kann.

## 1.5 Beratung mittels Arbeitshilfen / Empfehlungen / Handreichungen

Auch mit der Veröffentlichung zahlreicher Handlungsempfehlungen und Informationsblätter verfolgt die Betreuungs- und Pflegeaufsicht das Ziel, aktiv zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

In 2018 und 2019 wurden folgende Handlungsempfehlungen und Broschüren überarbeitet bzw. neu veröffentlicht. Diese stehen neben weiteren Veröffentlichungen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen zur Verfügung:

- **Fachliche Leitlinien der sozialen Betreuung**

Eine zentrale Anforderung an Einrichtungen ist die Gewährleistung einer persönlichen Lebensführung und das Bereitstellen von Hilfen im Rahmen der sozialen Betreuung. Doch was bedeutet das im Alltag?

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht beschreibt mit den fachlichen Leitlinien der sozialen Betreuung ihre fachliche Sichtweise, welche die Grundlage für das ordnungsrechtliche Handeln bildet. Sie möchte mit dieser Broschüre aber auch einen Beitrag zur fachlichen Diskussion liefern, da das Aufgabenfeld der Sozialen Betreuung in Einrichtungen einem stetigen Wandel unterliegt.



- **Handlungsempfehlungen zu außergewöhnlichen Hitzeperioden**

Die Handlungsempfehlungen zu außergewöhnlichen Hitzeperioden wurden in 2018 überarbeitet und beinhalten Informationen zur Vorbereitung auf und Maßnahmen während langanhaltender Hitzeperioden für stationäre Einrichtungen. Die Broschüre bietet so eine gute Grundlage für die Verantwortlichen vor Ort, um ihre interne Qualitätssicherung auf ein sich veränderndes Klima einzustellen und gezielt die Versorgungsbedarfe ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Fokus zu nehmen.



- **Broschüre zu den Mitwirkungsrechten**

Im Jahr 2018 trat die neue Ausführungsverordnung zum HGBP, HGBPAV, in Kraft. Aus diesem Grund musste die Broschüre „Der Einrichtungsbeirat“ überarbeitet werden. Die neue Broschüre „Mitreden, mitwirken, mitgestalten!“ hat die Thematik der Mitwirkungsrechte nun grundsätzlicher aufgegriffen und ist gleichzeitig praxisnaher gestaltet. Neben zahlreichen Tipps für die praktische Arbeit befinden sich auch Muster und Vorlagen in dieser Broschüre, wie z.B. ein Wahlkalender oder ein Protokollentwurf. Das HGBP sowie ein Auszug aus der HGBPAV zum Thema Mitwirkung ist weiterhin Bestandteil der Broschüre.



## 2. Beschwerden

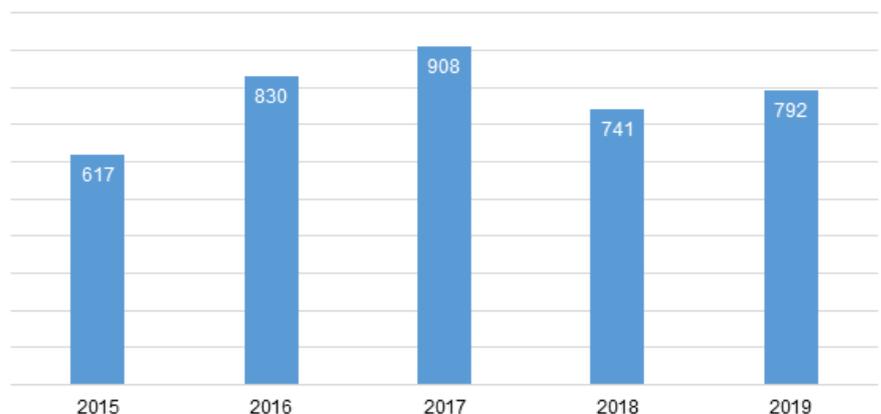
**Die Anzahl der Beschwerden, die bei der Betreuungs- und Pflegeaufsicht eingehen, steigt wieder. Trotz des Anstiegs verändern sich die Beschwerdepunkte kaum.**

Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist Ansprechpartner für Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch Angehörige und gesetzliche Betreuer. Aus diesem Grund erreichen die regionalen Teams der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, aber auch das Regierungspräsidium Gießen als obere Aufsichtsbehörde sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als oberste Aufsichtsbehörde, jedes Jahr zahlreiche Beschwerden.

Gab es im Jahr 2018 mit 741 Beschwerden im ambulanten und stationären Bereich noch einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr, kam es in 2019 erneut zu einem Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf insgesamt 792 Beschwerden.

In den meisten Fällen werden Beschwerden von Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern vorgetragen, aber auch aus der Bewohnerschaft selbst oder von Mitarbeitenden werden Versäumnisse betreffend die Betreuung und/oder Pflege angezeigt. Ein nicht unerheblicher Teil der Beschwerden wird auch anonym vorgetragen.

**Beschwerdeanzahl ambulant und stationär im Zeitverlauf**



Bei anonym eingehenden Beschwerden ist zu vermuten, dass die Beschwerdeführer negative Reaktionen gegenüber den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern oder arbeitsrechtliche Konsequenzen für die eigene Person befürchten. Aus diesem Grund wird gerade jeder anonym vorgetragene Beschwerde intensiv nachgegangen.

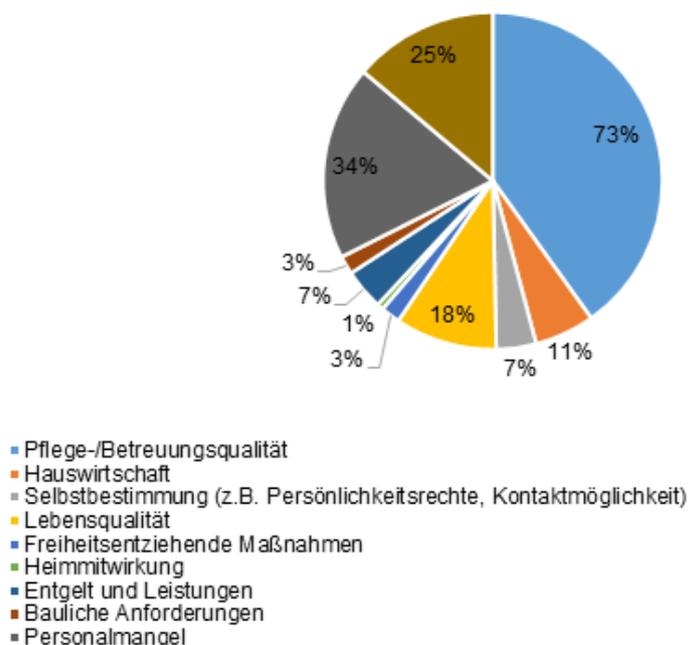
Nicht alle Beschwerdepunkte lassen sich bei objektiver fachlicher Prüfung durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht bestätigen. Jedoch wird regelmäßig mit den Beschwerdeführern sowie mit den betroffenen Menschen in der Einrichtung Kontakt aufgenommen.

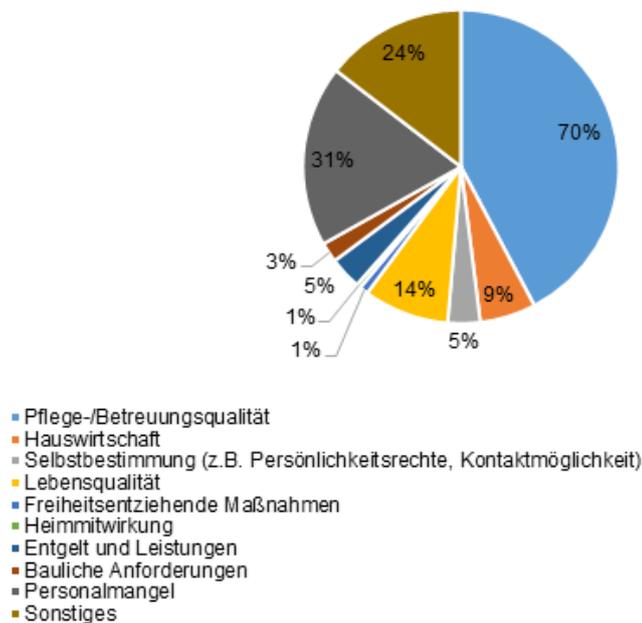
Alle eingehenden Beschwerden werden in enger Abstimmung mit den Verbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung bearbeitet.

In den letzten zwei Jahren haben sich trotz des Anstieges die inhaltlichen Beschwerdepunkte kaum verändert. Sie betreffen im stationären Bereich primär die Leistungsbereiche der Betreuung und Pflege, Personalmangel, die individuelle Lebensqualität sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Die meisten Beschwerden gehen im Zusammenhang mit stationären Einrichtungen ein.

Beschwerden über ambulante Pflegedienste gibt es deutlich weniger, da häufig bei Unzufriedenheit mit der Arbeit eines ambulanten Dienstes mit vergleichbar geringem Aufwand ein neuer Anbieter gesucht und gefunden werden kann. Beschwerden über unsachgemäße Abrechnungen seitens der ambulanten Pflegedienste werden direkt an die Verbände der Pflegekassen weitergeleitet, da dort eine diesbezügliche besondere Zuständigkeit für die Überprüfung derartiger Beschwerden besteht.

### Beschwerdegründe in stationären Einrichtungen in 2018





### 3. Prüfungen der Einrichtungen - Ergebnisse

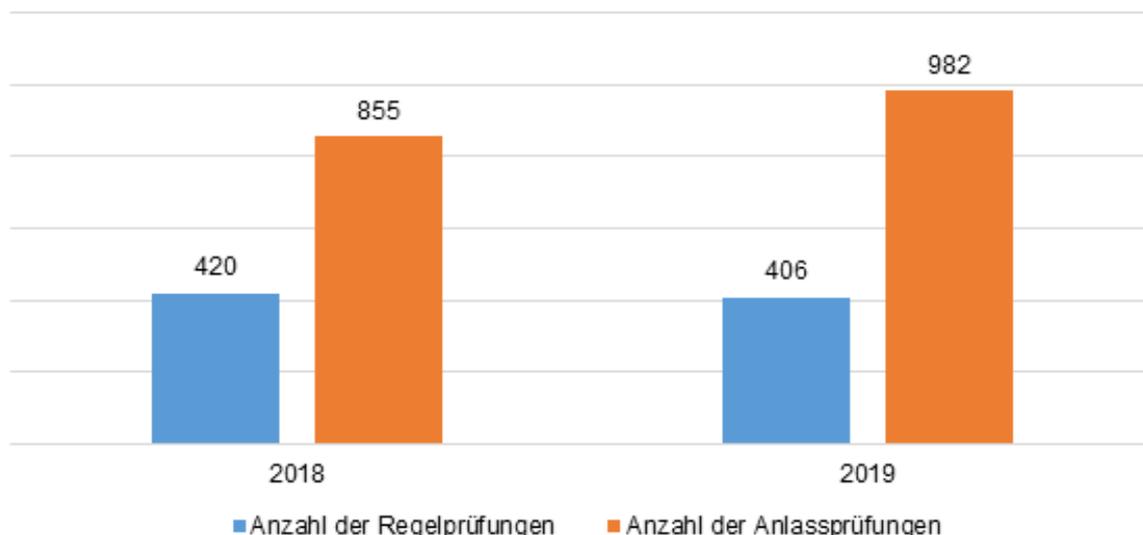
Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht prüft, ob die gesetzlichen Anforderungen des HGBP und der HGBPAV erfüllt werden. 2018 und 2019 stieg die Zahl der anlassbezogenen Prüfungen weiter an. Auch mussten die Maßnahmen zum Schutz bei langanhaltenden Hitzeperioden 2018 und 2019 ausgedehnt werden.

Zentrale Aufgabe der Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist es, Einrichtungen in regelmäßigen Abständen unangemeldet zu prüfen. Je nach Anlass können diese Prüfungen auch z.B. in der Nacht erfolgen.

Dabei wird zwischen Regel- und Anlassprüfungen unterschieden. Die **Regelprüfung** wird in regelmäßigen Abständen geplant und nach zuvor festgelegten Prüfbereichen strukturiert und durchgeführt. Die Regelprüfung soll so ein möglichst umfassendes Bild von der Qualität der Einrichtung ergeben. Zu einer **Anlassprüfung** kommt es aufgrund einer konkreten Beschwerde oder durch eine Feststellung von Mängeln im Rahmen einer Regelprüfung. Daher stehen die vorgetragenen Beschwerdepunkte oder die zuvor festgestellten Mängel im Vordergrund der Überprüfung.

In 2018 hat die Betreuungs- und Pflegeaufsicht insgesamt 1.275 Prüfungen durchgeführt. Hingegen waren es in 2019 schon 1.388 Prüfungen. Der Anstieg der Beschwerden in den letzten zwei Jahren wird auch in der gestiegenen Anzahl der Anlassprüfungen deutlich, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.

## Anzahl der durchgeführten Prüfungen nach § 14 HGBP

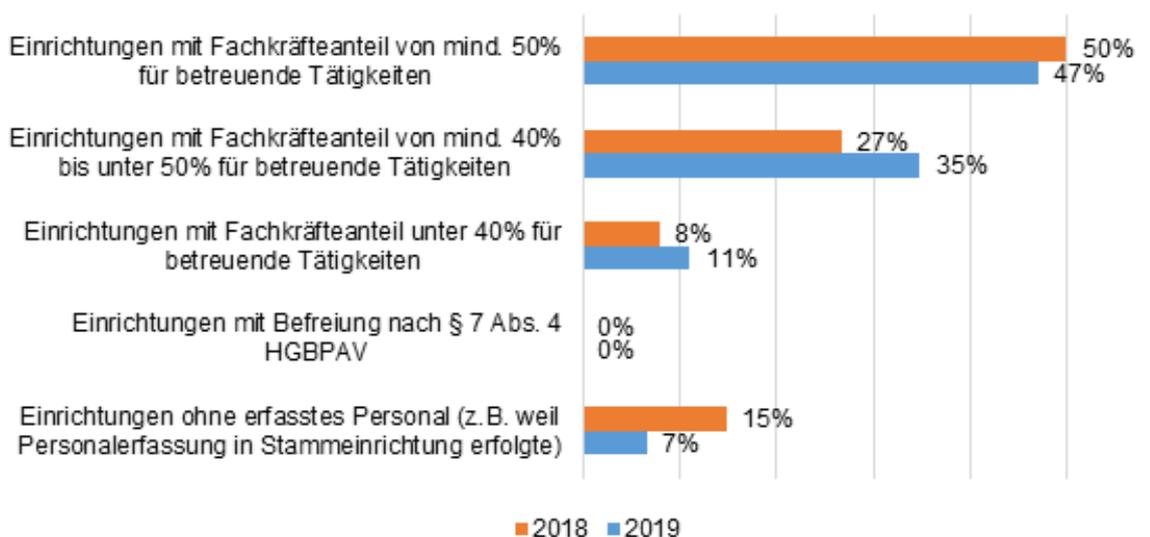


### 3.1. Fachkraftquote in stationären Einrichtungen

In der HGBPAV ist verankert, dass mindestens die Hälfte der Stellenanteile des Betreuungs- und Pflegepersonals durch Fachkräfte zu besetzen ist. Diese Regelung wird als sogenannte „Fachkraftquote“ bezeichnet.

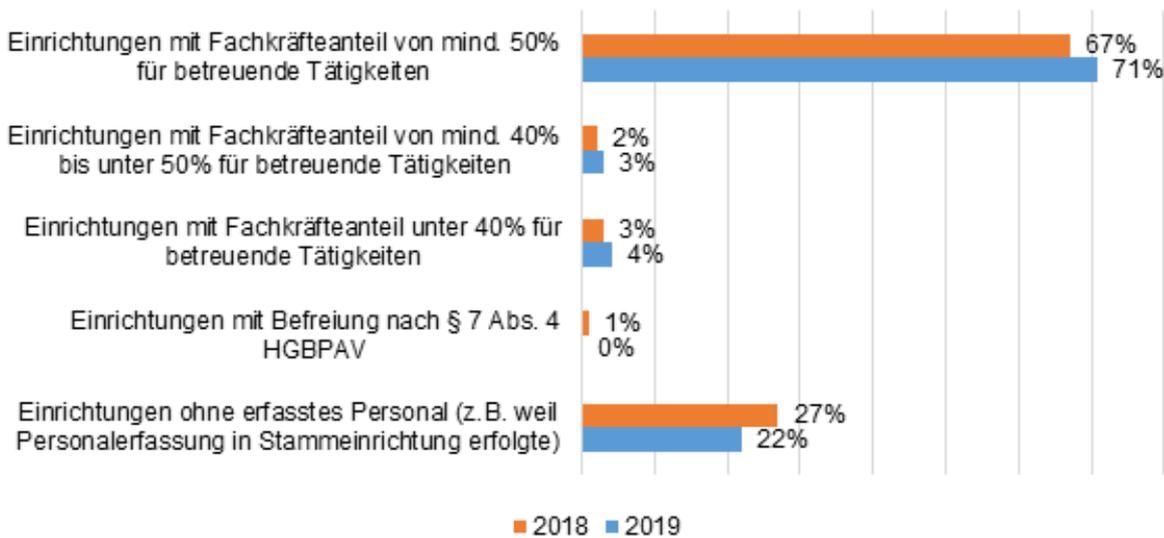
Zudem sind die Betreiber von stationären Einrichtungen verpflichtet, Veränderungen im Personalbestand der Betreuungs- und Pflegeaufsicht anzuzeigen. Hierzu erhält die Betreuungs- und Pflegeaufsicht einmal jährlich eine Meldung über den Personalbestand jeder Einrichtung.

### Fachkräfteanteil in Einrichtungen der Altenhilfe in 2018 und 2019



Der deutschlandweit diskutierte Fachkräftemangel in der Pflege ist auch in Hessen am steigenden Anteil derjenigen Pflegeeinrichtungen, die eine solche Fachkraftquote nicht mehr erfüllen können, zu beobachten.

### Fachkräfteanteil in Einrichtungen der Behindertenhilfe in 2018 und 2019



Auffällig ist, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe die Fachkraftausstattung noch deutlich besser ist als in Einrichtungen der Altenhilfe. In diesen Einrichtungen wird hauptsächlich pädagogisches Fachpersonal eingesetzt. Dennoch wirkt sich im Verlauf der Jahre der allgemeine Fachkräftemangel auch im Bereich der pädagogischen Fachkräfte aus. Waren 2017 noch 80% der Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 50% ausgestattet, so waren es in 2018 nur noch 67% und 2019 wieder 71%.

### 3.2. Mängel

Häufig stellt die Betreuungs- und Pflegeaufsicht bei ihren Prüfungen Mängel in der Versorgung, Betreuung und/oder der Pflege fest.

Insbesondere die Prüfschwerpunkte „Betreuung und Pflege“, „Infektionsschutz und Arzneimittel“ sowie „Personal“ gaben im Berichtszeitraum Anlass zur Beanstandung.

In der Folge dieser Feststellungen werden die Einrichtungen aufgefordert, die Mängel abzustellen. Sie werden entsprechend beraten und nach zuvor festgelegten Fristen engmaschig kontrolliert.

Betrachtet man alle festgestellten Mängel, so ist in den vergangenen drei Jahren im zentralen Prüfbereich „Betreuung und Pflege“ eine positive Tendenz zu erkennen.

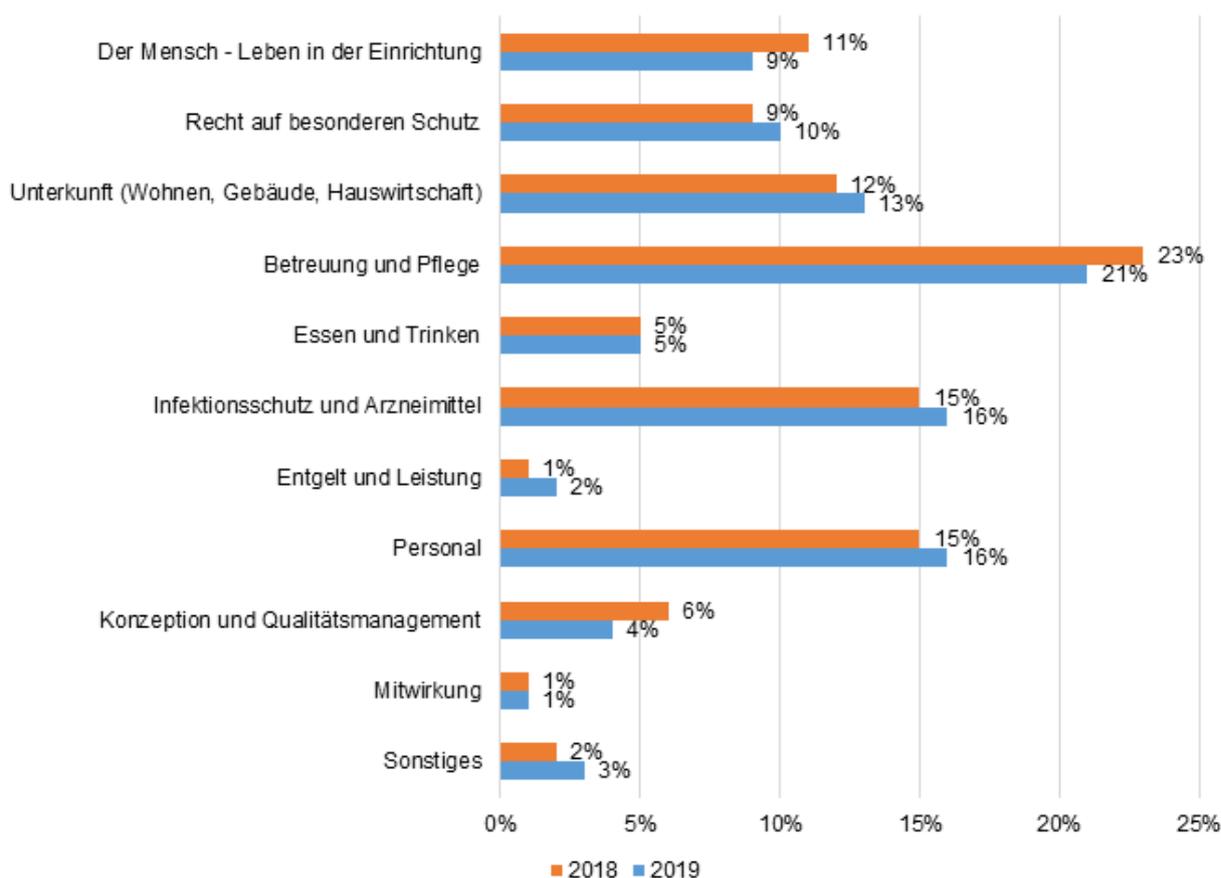
Lagen im Jahr 2017 noch 24% der Mängel in diesem Prüfschwerpunkt, so betrug 2019 die Mängelhäufigkeit nur noch 21%.

Der Prüfschwerpunkt „Betreuung und Pflege“ umfasste u.a. Defizite bei den Betreuungsangeboten, in der Betreuungs- und Pflegedokumentation sowie der Umsetzung ärztlicher Verordnungen und des Betreuungs- und Pflegeprozesses insgesamt.

Im Prüfbereich „Personal“ kam es zu einer leichten Steigerung der festgestellten Mängel (2018: 15%; 2019: 16%). Hier lagen die meisten Defizite in der Unterschreitung der Fachkraftquote und des Personaleinsatzes (z.B. zu geringe Schichtbesetzung oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal).

Die gleiche Steigerung ist im Prüfbereich „Infektionsschutz und Arzneimittel“ zu verzeichnen. Häufige Defizite sind hier z.B. ein nicht sachgerechter Umgang mit Arzneimitteln oder ein unzureichendes Management nach Skabies-Infektionen.

### Mängelhäufigkeit in Prüfschwerpunkten in den Jahren 2018 und 2019



### 3.3. Betriebsuntersagungen, Anordnungen mit Belegungsstopp, Beschäftigungsverbote, Bußgeldverfahren

Gelingt es einer Einrichtung trotz Beratung und Unterstützung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht nicht, festgestellte Mängel abzustellen, kann die Betreuungs- und Pflegeaufsicht verschiedene ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreifen, um die Qualität in Einrichtungen zu sichern.

- **Betriebsuntersagungen**

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen fordert von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht den Betrieb zu untersagen und die Einrichtung zu schließen, wenn die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Einrichtung stellt, nicht erfüllt sind und eine Mängelbeseitigung trotz Beratung und Aufforderung hierzu sowie erfolglos abgelaufener Anordnungen und Fristen nicht erfolgt ist. Eine Betriebsuntersagung stellt für die Betreuungs- und Pflegeaufsicht das letzte Mittel dar, da sie einen massiven Eingriff in die Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner bedeutet. Es ist letztlich ein behördlich veranlasster Umzug in eine neue, in der Regel unbekannte, Umgebung. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist daher sehr bemüht alle anderen Mittel zuvor auszuschöpfen. Im Jahr 2018 wurden fünf Betriebe untersagt. Dagegen waren es in 2019 nur noch drei Betriebe.

- **Anordnungen mit Belegungsstopp**

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, wird dem Betreiber einer Einrichtung unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit gegeben, die Mängel zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 HGBP). Hierbei steht der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ im Vordergrund. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht abgestellt, wird die Beseitigung der Mängel angeordnet und, sofern erforderlich, mit einem Belegungsstopp verbunden. Somit darf kein Bewohner neu in die Einrichtung einziehen, solange die Mängel nicht beseitigt sind. Im Berichtszeitraum war dies in 2018 14 Mal der Fall und in 2019 17 Mal.

**Neben dem auferlegten Belegungsstopp kommt es immer häufiger zu einem freiwilligen Belegungsstopp. Die Einrichtung verpflichtet sich keinen Bewohner/keine Bewohnerin mehr aufzunehmen, bevor die Mängel nicht abgestellt sind. Auch die freiwilligen Belegungsstopps werden von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht überwacht. In 2018 waren es lediglich drei freiwillige Belegungsstopps. 2019 verzeichnete bereits 14 freiwillige Belegungsstopps.**

- **Beschäftigungsverbote**

Nach § 18 HGBP kann gegenüber dem Betreiber einer Einrichtung ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wenn die erforderliche Eignung eines Beschäftigten nicht vorliegt. Als Gründe für ein Beschäft-

---

tigungsverbot sind u.a. Gewalt in der Pflege oder missbräuchlicher Umgang mit Betäubungsmitteln zu nennen. 2018 wurde ein Beschäftigungsverbot sowie 2019 zwei Beschäftigungsverbote ausgesprochen.

- **Bußgeldverfahren**

§ 20 HGBP legt fest, welches Verhalten von Betreibern, Einrichtungsleitungen, aber auch von Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches auch auf ambulante Betreuungs- und Pflegedienste greift bei diesen nun beispielsweise auch das Verbot der Annahme von Leistungen nach § 6 HGBP. Hierdurch hat sich die Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren im Berichtszeitraum sukzessive erhöht. Von den durchgeführten Bußgeldverfahren im Berichtszeitraum wurden zwei Drittel der Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 6 HGBP (Verbot der Annahme zusätzlicher Gelder oder geldwerter Leistungen, beispielsweise Spenden, hoher Trinkgelder etc. ohne vorherige Genehmigung) durchgeführt.

Neben Verstößen gegen das Verbot der Annahme zusätzlicher Gelder oder geldwerter Leistungen wurden Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die Verpflichtung zur gewaltfreien und menschenwürdigen Pflege und Betreuung, wegen nicht erteilter schriftlicher Auskunft, wegen Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen sowie wegen Verstößen gegen die Anzeigepflichtung der Betriebsaufnahme einer stationären Einrichtung eingeleitet.

Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### 3.4. Hitze

Pflegebedürftige und ältere Menschen gehören zu den besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen bei Hitzeextremen. Als Reaktion auf Todesfälle im Hitzesommer 2003 wurden in Hessen Handlungsanleitungen für Pflegeheime entwickelt. Seit 2004 überprüft und berät die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht an Hitzewarntagen stationäre Einrichtungen zu Sofortmaßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse.

Vor Beginn des Sommers 2018 konnte die Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei außergewöhnlichen Hitzeperioden in überarbeiteter Form zur Verfügung gestellt werden. So orientieren sich jetzt die Hinweise zu besonders gefährdeten Personen an den Kriterien des neuen Begutachtungsinstrumentes zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Weiterhin war es ein Anliegen, die Handlungsempfehlung schlanker und übersichtlicher zu gestalten.

In den Jahren 2018 und 2019 hat sich die Anzahl der Hitzeprüfung gegenüber den Vorjahren mehr als verdoppelt. Dies ist auf die ausgeprägten Hitzeperioden und der damit verbundenen erheblich gestiegenen Anzahl an Hitzewarntagen zurückzuführen. So stehen den 371 bzw. 368 Hitzeprüfungen in den Jahren 2018 bzw. 2019 lediglich 126 Hitzeprüfungen im Jahr 2017 gegenüber. 79 bzw. 71 dieser Prüfungen erfolgten in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Lediglich in 7 bzw. 9 Einrichtungen waren die Mitarbeitenden nicht über die Hitzewarnungen informiert.

Im Jahr 2019 gab es im Vergleich zu 2018 eine deutlich gestiegene Anzahl von Einrichtungen mit festgestellten Mängeln (102 gegenüber 31). Auch mussten 2019 mehr Bewohnerinnen oder Bewohner hitzebedingt in ein Krankenhaus eingewiesen werden (29 gegenüber 7 im Jahr 2018).

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Prüfkaktivität der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht auch angesichts heißer werdender Sommer weiterhin erforderlich bleibt.

#### 4. Genehmigung von Spenden

**Geld bzw. Geschenke jeglicher Art dürfen von den in der Pflege Beschäftigten, vom Einrichtungsleiter bis zur Pflegehilfskraft, ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde, nicht angenommen werden. Die Zahl der Anträge stieg in 2019.**

Den Betreibern und Betreiberinnen, der Einrichtungsleitung, den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von stationären oder ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und den entgeltlich vermittelten Pflegekräften ist es gesetzlich untersagt, Geld bzw. Geschenke jeglicher Art von Bewerbern, Bewohnern oder Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen anzunehmen. Das Gleiche gilt auch für Personen, die zu diesen in einem Angehörigenverhältnis stehen.



Der Gesetzgeber verbietet damit grundsätzlich die Annahme von Geld bzw. geldwerten Leistungen neben dem vorgesehenen Entgelt, Lohn oder Gehalt. Es soll verhindert werden, dass die Hilflosigkeit oder Arglosigkeit betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird und vor der nochmaligen oder überhöhten Bezahlung bereits bezahlter Leistungen bewahren. Außerdem soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende) Behandlung des o.g. Personenkreises eintritt.

Weiterhin dient die Vorschrift dazu, die Testierfreiheit der Pflege- oder Betreuungs-bedürftigen zu sichern. Die Vorschrift soll davor bewahren, dass deren Recht auf freie Entscheidung über Testamente durch offenen oder versteckten Druck gefährdet wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zugelassen werden, soweit der Schutz der Betreuungs- und Pflegebedürftigen die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Zuständig ist hier für alle Regionen in Hessen das Regierungspräsidium Gießen. Im Rahmen des Ausnahmegenehmigungsverfahrens wird geprüft, ob der Schutz der Betreuungs- und Pflegebedürftigen durch die Leistung an den Betreiber oder die Betreiberin, die Beschäftigten oder deren Angehörigen gefährdet ist. Dies erfolgt in jedem Einzelfall durch schriftliche, mündliche oder persönliche Kontaktaufnahme mit den Spendengebern. Eine pauschale Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

**Im Jahr 2018 wurden insgesamt 320 Anträge auf Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung gestellt. Die Annahme von Erbeinsetzungen wurde im Jahr 2018 in drei Fällen beantragt.**

**Im Jahr 2019 wurden insgesamt 333 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt, darunter in drei Fällen die Annahme von Erbeinsetzungen.**

Darüber hinaus fanden in den Jahren 2018 und 2019 zahlreiche Beratungsgespräche zum Genehmigungsverfahren von Spenden mit Einrichtungsbetreibern ambulanter und stationärer Einrichtungen, Einrichtungsbeiräten sowie Spendengeberinnen und Spendengebern statt.

## C. Mitwirkung ausdrücklich erwünscht

### 1. Formen der Mitwirkung

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht ihr Lebensumfeld mitzugestalten. Daher sieht der Gesetzgeber eine Reihe von Mitwirkungsmöglichkeiten vor.

Die Aufgabe der Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist es darauf zu achten, dass diese Möglichkeiten eingeräumt werden.

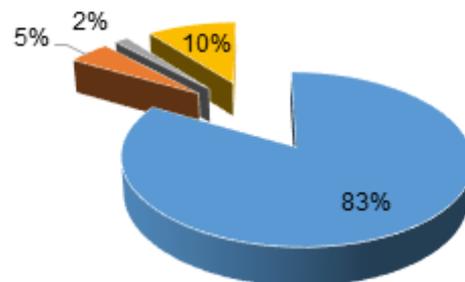
---

Als gängigste Form der Mitwirkung gilt die Wahl eines Einrichtungsbeirates. Bewohnerinnen und Bewohnern steht das Recht zu, einen Einrichtungsbeirat zu wählen, der in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, wie z.B. betreffend die Unterkunft, Betreuung und Verpflegung, mitwirken kann.

Da sich die Mitwirkung z.B. aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen zuweilen sehr schwierig gestalten kann, ist eine Ausübung des Amtes als Einrichtungsbeirat bei vielen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich. Dann stellt sich die Frage, wie eine Mitwirkung auf andere Weise gewährleistet werden kann. Auch hier sieht der Gesetzgeber Alternativen vor, z.B. durch ehrenamtlich eingesetzte Einrichtungsfürsprecher/innen oder eine direkte Beteiligung der Bewohner im Rahmen einer regelhaften Bewohnerversammlung.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung in Einrichtungen im Jahr 2019:

### Mitwirkung in Einrichtungen



- Einrichtungen, in denen ein Einrichtungsbeirat gewählt wurde
  - Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle eines Einrichtungsbeirates
  - Einrichtungen mit Bewohnerversammlung bzw. Sonstige
  - Einrichtungen mit Einrichtungsfürsprecher
-

## 2. Stärkung der Mitwirkung

Sind die Mitwirkungsorgane formal gewählt oder bestellt, ist es gesetzlicher Auftrag der Betreuungs- und Pflegeaufsicht, diese zu unterstützen. In 2018 und 2019 bildeten fünf Elemente die Grundlage der Beratungstätigkeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht:

- **Beratungsgespräche**

Im Rahmen der regelhaften Prüfung einer Einrichtung besteht für den Einrichtungsbeirat die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch mit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Anspruch zu nehmen. Aufgrund des Grundsatzes der unangemeldeten Prüfung kommt ein Beratungsgespräch leider nicht immer zustande. Jedoch wird jeder Einrichtungsbeirat unmittelbar nach seiner Wahl darüber informiert, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, Mitarbeitende der Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu einer Sitzung des Einrichtungsbeirates einzuladen.

- **Teilnahme an Beiratssitzungen**

Auf Wunsch des Einrichtungsbeirates nehmen Mitarbeitende der Betreuungs- und Pflegeaufsicht an einer Beiratssitzung teil und beraten über die gesetzlichen Regelungen sowie die einzelnen Mitwirkungsmöglichkeiten.

- **Arbeitskreise für Beiräte**

Zur Vernetzung und Unterstützung der Beiratsmitglieder sowie zur Stärkung des Ehrenamtes, bietet die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in verschiedenen Regionen Hessens Arbeitskreise für Einrichtungsbeiräte und Einrichtungsfürsprecher an. Das Angebot an Arbeitskreisen kann bei der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht erfragt werden. Ebenso befindet sich eine Übersicht der Arbeitskreise auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen.

- **Veröffentlichung der Broschüre „Mitreden, mitwirken, mitgestalten!“**

Diese neue Broschüre wurde in 2019 veröffentlicht und löste die bisherige Broschüre „Der Einrichtungsbeirat“ ab. Die Broschüre ist praxisnah gestaltet und gibt zahlreiche Tipps für die praktische Arbeit eines Einrichtungsbeirates.

- **Schulung externer Einrichtungsbeiräte (EBR)**

Viele Ehrenamtliche werden mittlerweile als externe Einrichtungsbeiräte neben Bewohnenden in den Einrichtungsbeirat gewählt. Speziell für diesen Personenkreis bietet die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Kooperation mit der Landes seniorenvertretung Hessen e.V. eine jährliche Schulung an (s. auch Seite 35). Termine und weitere Informationen erhält man bei der Landes seniorenvertretung Hessen e.V.



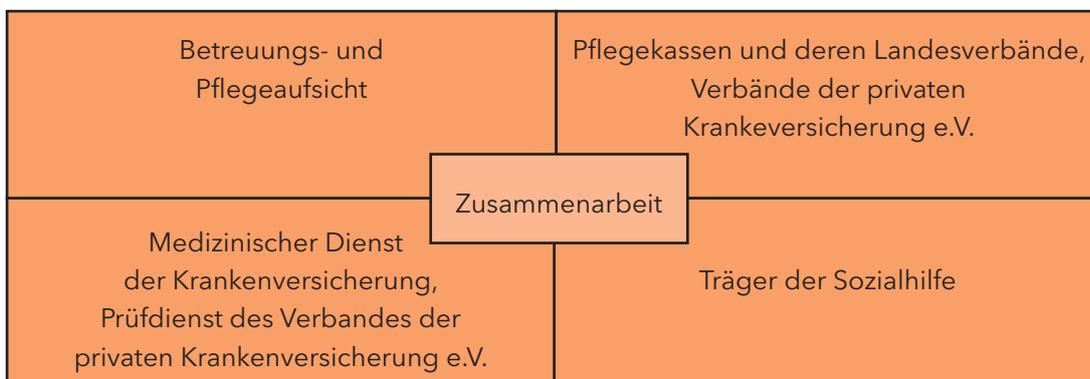
## 1. Arbeitsgemeinschaft nach § 21 HGBP

Zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen und zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind nach § 21 HGBP folgende Institutionen zur engen Zusammenarbeit in einer hessenweiten Arbeitsgemeinschaft verpflichtet:

- die zuständigen Behörden (Betreuungs- und Pflegeaufsicht),
- die Pflegekassen und deren Landesverbände,
- die Verbände der privaten Krankenversicherung e.V.,
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherung,
- der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie
- die Träger der Sozialhilfe.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben die oben genannten Beteiligten folgende Aufgaben:

- gegenseitige Information, insbesondere Austausch über Daten hinsichtlich des Zeitpunkts, der Häufigkeit und der Ergebnisse der jeweils vorgenommenen Überprüfungen,
- Koordinierung der Prüftätigkeit, Vereinbarungen über eine gemeinsame oder arbeitsteilige Überprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen,
- Verständigung über die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, Anstreben von Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln sowie
- Beschäftigung mit dem Abbau von Bürokratie im Rahmen der Dokumentation und Prüfung.



Darüber hinaus arbeitet die Arbeitsgemeinschaft mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Betreuungs- und Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und den Verbänden der Pflege- und Betreuungsberufe vertrauensvoll zusammen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Jahre 2018 und 2019 waren:

- die Umsetzung der Rahmenkonzeption zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeits-erkrankung in Verbindung mit Comorbidität,
- die Beratung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen:
- beispielsweise wurden gemeinsame Beratungsansätze zu verschiedenen Themenkomplexen in einer Liste häufig gestellter Fragen (FAQ) zusammengefasst und veröffentlicht;
- ambulante trägerorganisierte Wohngemeinschaften in der Altenhilfe,
- die Entbürokratisierung der Prüfungsabläufe sowie die Optimierung des Informationsaustausches zwischen Prüfinstitutionen sowie
- die Entbürokratisierung im Rahmen der Dokumentation.

### **1.1. Entbürokratisierung der Prüfungsabläufe**

Unter der Federführung der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht stimmen sich alle Prüfinstanzen darüber ab, wie eine Zusammenarbeit so effektiv gestaltet werden kann, dass die Prüfungsergebnisse gegenseitig von Nutzen sein können. Hierzu wurde bereits 2008 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die regelhaft Prüfabläufe und alle notwendigen Abstimmungen untereinander auf Effizienz und Effektivität hin überprüft. Die zahlreichen Gesetzesänderungen in den Jahren 2016 - 2018 machten es notwendig, dass diese Arbeitsgruppe ihren Schwerpunkt diesmal auf die gemeinsame Bearbeitung von Beschwerden und die Verzahnung mit den örtlichen Sozialhilfeträgern gelegt hat.

### **1.2. Entbürokratisierung im Rahmen der Dokumentation**

Auch in den Jahren 2018 und 2019 hat eine Unterarbeitsgruppe der AG nach § 21 zu dieser Thematik ihre bisher sehr erfolgreiche Zusammenarbeit fortgesetzt. Es gilt weiterhin im Zusammenwirken der Beteiligten dafür Sorge zu tragen, dass die erzielten Erfolge im Rahmen des Bundesprojektes zur Entbürokratisierung der Betreuungs- und Pflegedokumentation erhalten bleiben. Dies gilt umso mehr, da mit den veränderten leistungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Pflegestärkungsgesetze 2 und 3 in vielen Einrichtungen eine Verunsicherung eingetreten ist, ob diese geänderten Rahmenbedingungen zu veränderten oder weitergehenden Dokumentationsanforderungen führen. Hier ist es Aufgabe der Mitglieder der Unterarbeitsgruppe, Informationen im Rahmen von Beratungen oder Prüfungen in abgestimmter Form zwischen Prüfinstanzen, Pflegekassen und Verbänden der Leistungserbringer zu geben und damit einen Beitrag zu leisten, dass Verunsicherungen im Umgang mit der Dokumentation abgebaut werden.

---

## 2. Landesseniorenvertretung Hessen e.V.

Die Landesseniorenvertretung Hessen e.V. (LSVH) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in Hessen gebildeten Seniorenvertretungen der Städte, Gemeinden und Landkreise und vertritt die Interessen älterer Menschen auf Landesebene.

Seit 2007 organisiert die Betreuungs- und Pflegeaufsicht zusammen mit der LSVH eine Schulung für externe Einrichtungsbeiräte. Innerhalb von vier Schultagen werden den Ehrenamtlichen vier Schwerpunktthemen aus dem Einrichtungsalltag nähergebracht.

Im Jahr 2019 wurde auf der Grundlage von Befragungen bisheriger Schulteilnehmer diese Schulung weiterentwickelt. Daraufhin entstanden neue Schwerpunktthemen für die Schulung.

Folgende Schwerpunktthemen beinhaltet die Schulung:

- Gesetzliche Grundlagen nach dem Hessischen Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie der Ausführungsverordnung zum HGBP
- Übungen für die Praxis des Einrichtungsbeirates und Qualitäts- und Beschwerdemanagement
- Grundregeln der Kommunikation und Umgang mit Beschwerden
- Finanzierung der stationären Pflege

Ergänzend zu der Schulung findet ein- bis zweimal im Jahr ein Begleittag statt, welcher dem Erfahrungsaustausch dient und über spezielle Themen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Einrichtungsbeirat informiert sowie die Erweiterung von Fachkenntnissen fokussiert. Die Inhalte des Begleittages sind dabei auf die individuelle Situation sowie die Interessenlage der Teilnehmer abgestimmt.



Absolventen und Organisatoren der Schulung für externe Einrichtungsbeiräte aus dem Jahr 2018.

---

### 3. Leistungserbringer und Kostenträger

Zahlreiche Berührungspunkte gibt es zwischen den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, die die Pflege und Betreuung in Deutschland regeln. Dies führt immer wieder zur Notwendigkeit, sich zwischen den Verantwortlichen abzustimmen. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht stellt sich dieser Verantwortung und organisierte auch 2018 und 2019 zahlreiche Veranstaltungen, die das Zusammenwirken zwischen den Verbänden der Leistungserbringer, aber auch mit Pflegekassen und Sozialhilfeträgern, verbessert haben.

### 4. LAG Wohnen

Einzigartig in Hessen ist der freiwillige Zusammenschluss einer Vielzahl von Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe in der „Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen in Hessen e.V.“. Die seit 2008 intensivierte Zusammenarbeit durch gemeinsame Workshops, Tagungen und Gremiensitzungen wurde auch 2018 und 2019 fortgesetzt.

### 5. Fachbeirat Pflege

Der Fachbeirat Pflege im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ist ein Beratungsgremium der Landesregierung in grundsätzlichen fachlichen Fragen der Pflegedienste in den verschiedenen Institutionen sowie der verschiedenen Bildungswege in den Pflegeberufen. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist in diesem Gremium neben weiteren Organisationen und Institutionen als Mitglied vertreten. Die in den Jahren 2018 und 2019 im Fachbeirat Pflege behandelten Themen sind sehr vielfältig und betreffen folgende Fragen der Pflege in einem umfassenden Sinne:

- **Personalversorgung**
  - Gutachten zur Personalsituation in Krankenhäusern
  - Hessischer Pflegemonitor
  - Modellvorhaben zur Gewinnung ausländischer Pflegefachkräfte
  - Projekte zur Werbung für den Pflegeberuf
- **Aus-, Fort- und Weiterbildung**
  - Pflegeberufegesetz
  - Pflegestudiengänge
  - Qualifikation von Praxisanleitungen und Lehrkräften in den Pflegeausbildungen
  - Modellprojekte zur Berufsorientierung und zur Erschließung neuer Zielgruppen
- **Pflegekammer**
- **weitere Grundsatzfragen**

## 6. Arbeitsgemeinschaft „Verbesserung der Sterbebegleitung bei der Hessischen Landesregierung“

Das Thema „Verbesserung der Sterbebegleitung in stationären Pflegeeinrichtungen“ ist seit Jahren ein zentrales Thema der Betreuungs- und Pflegeaufsicht. Sie ist daher Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Verbesserung der Sterbebegleitung bei der Hessischen Landesregierung“.

Hier wurde:

- die Hospiz- und Palliativversorgung weiterentwickelt,
- unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration durch das Regierungspräsidium Gießen, in Kooperation mit der Koordinations- und Ansprechstelle für Dienste der Sterbebegleitung (KASA), vier Regionaltagungen zu diesem Thema organisiert,
- ein hessenweiter Fachtag zur Präsentation der Ergebnisse einer bundesweiten Studie zur Situation in stationären Pflegeeinrichtungen unter Leitung von Prof. Werner Schneider angeboten,
- die Leitlinien „Leben bis zuletzt“ der Hessischen Landesregierung zur Verbesserung und Stärkung der Sterbebegleitung in Hessen, im Rahmen der 20. Fachtagung „Leben und Sterben“ am 19.11.2019, veröffentlicht sowie
- für die Novellierung des hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes angeregt, das Hessen künftig als erstes Bundesland den Sterbeort erfasst, wodurch wichtige Zahlen gewonnen werden können, um ambulante und stationäre Versorgungsangebote für die letzte Lebensphase regional passend weiter zu entwickeln und zu verbessern.

## 7. Andere Bundesländer - BuFAH

Der Bundesfacharbeitskreis Heimrecht (BuFAH) ist ein freiwilliger Zusammenschluss bundesweiter Heimaufsichtsbehörden. Regelmäßig treffen sich Fachleute aus 15 Bundesländern zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Die Geschäftsstelle dieses Arbeitskreises liegt beim Regierungspräsidium Gießen.

Der Austausch der Bundesländer zu aktuellen Entwicklungen ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher landesheimrechtlicher Vorgaben von besonderer Bedeutung.

Hier werden Schwerpunktthemen behandelt, die nicht an Landesgrenzen Halt machen und so alle Heimaufsichtsbehörden vor gleiche Herausforderungen stellen.

Die Arbeitstreffen finden abwechselnd in den einzelnen Bundesländern statt. In 2018 fand die Frühjahrstagung in Berlin und die Herbsttagung in Lübeck statt.

Folgende Themen waren u.a. von besonderem Interesse:

- Anforderungen an die Wahlfreiheit der Bewohner zu Dienstleistungen/Anbietern in ambulant betreuten Wohnformen – Stichwort „rechtliche und tatsächliche Wahlfreiheit“
- Bundesteilhabegesetz – Bedeutung für die Heimaufsicht
- Umgang mit der neuen Europäischen Datenschutzgrundverordnung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen durch medikamentöse Sedierung
- Indikatoren gestützte Qualitätsprüfung (der neue „Pflege-TÜV“)
- Langanhaltende Hitzeperioden

Die Tagungen im Jahre 2019 fanden in Bremen und in München statt, mit nachstehenden Schwerpunktthemen:

- Personalbemessung – Personalbewertung
  - Einheitliches Personalbemessungsverfahren in Pflegeeinrichtungen
  - Prüfungen der „Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter“ in Pflegeeinrichtungen
  - Intensiv-Pflege Wohngemeinschaften
  - Umgang mit Psychopharmaka
-

## E. Ausblick auf die kommenden zwei Jahre

In den nächsten Jahren werden viele Änderungen auf die Betreuungs- und Pflegeaufsicht zukommen. Hierbei spielt insbesondere die Digitalisierung eine große Rolle, welche immer weiter voranschreitet. Ebenfalls werden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 01.01.2020 Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht haben.

### 1. Die Behörde geht „digital“

Anfang 2018 wurde das Landesprojekt „Digitale Modellbehörde“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, den hessischen Unternehmen sowie auch anderen Behörden Verwaltungsleistungen in den Regierungspräsidien Gießen, Darmstadt und Kassel noch besser, schneller und günstiger zur Verfügung stellen zu können. Zusammen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) haben sich die Regierungspräsidien vorgenommen, in den nächsten Jahren einen Großteil ihrer Verwaltungsleistungen zu digitalisieren. Dabei muss das Onlinezugangsgesetz (OZG) auch in den Regierungspräsidien umgesetzt werden, wonach bis zum 31. Dezember 2022 der Zugang zu allen Verwaltungsleistungen online zur Verfügung gestellt werden muss.

Es geht darum, die Leistungen innerhalb und zwischen den Behörden medienbruchfrei, datensicher, standardisiert, nutzerfreundlich und barrierefrei bereitzustellen.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen nach dem HGBP ist in diesem Zusammenhang geplant, dass diese ab 01.01.2021 die jährlichen Personalveränderungsmitteilungen gemäß § 11 Abs. 3 HGBP an die örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsichten über ein Internetportal übermitteln können.

### 2. BTHG

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Leistungen, die behinderten Menschen bereitgestellt werden, um die Nachteile einer Behinderung auszugleichen, aus der Systematik der Sozialhilfe herausgenommen. Dies hat viele Umstellungen in betroffenen Einrichtungen zur Folge. Der Mensch mit Behinderung soll stärker als bisher über sein Leben selbst bestimmen können. Welche Auswirkungen diese Veränderungen auf die Prüfungen der Betreuungs- und Pflegeaufsicht haben werden, bleibt abzuwarten.

---

## F. Adressen

### **Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung VI – Soziales

Dezernat 62

Postanschrift:

Postfach 100851

35338 Gießen

Hausanschrift:

Neuen Bäume 2

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-0

Fax: 0611 327644062

E-Mail: [hgbp@rpgi.hessen.de](mailto:hgbp@rpgi.hessen.de)

### **Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt**

Postanschrift:

Postfach 10 07 45

64207 Darmstadt

Hausanschrift:

Schottener Weg 3 (am Messplatz)

64289 Darmstadt

Telefon: 06151 738-0

Fax: 0611 327644931

E-Mail: [betreuungs-pflegeaufsicht@havs-dar.hessen.de](mailto:betreuungs-pflegeaufsicht@havs-dar.hessen.de)

### **Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main**

Walter-Möller-Platz 1

60439 Frankfurt am Main

(im Nordwestzentrum)

Telefon: 069 1567-1

Fax: 0611 327644879

E-Mail: [hgbp@havs-fra.hessen.de](mailto:hgbp@havs-fra.hessen.de)

### **Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda**

Postanschrift:

Postfach 2351

36013 Fulda

Hausanschrift:

Washingtonallee 2

36041 Fulda

Telefon: 0661 6207-0

Fax: 0611 327644921

E-Mail: [hgbp@havs-ful.hessen.de](mailto:hgbp@havs-ful.hessen.de)

---

**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen**

Postanschrift:

Postfach 101052

35340 Gießen

Hausanschrift:

Südanlage 14 A

35390 Gießen

Telefon: 0641 7936-0

Fax: 0641 7936-270

E-Mail: [hgbp@havs-gie.hessen.de](mailto:hgbp@havs-gie.hessen.de)**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel**

Mündener Straße 4

34123 Kassel

Telefon: 0561 2099-0

Fax: 0561 2099-240

E-Mail: [hgbp@havs-kas.hessen.de](mailto:hgbp@havs-kas.hessen.de)**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden**

Postanschrift:

Postfach 5747

65047 Wiesbaden

Hausanschrift:

Mainzer Straße 35

65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 7157-0

Fax: 0611 327644903

E-Mail: [hgbp@havs-wie.hessen.de](mailto:hgbp@havs-wie.hessen.de)



# IMPRESSUM



## Herausgeber

Regierungspräsidium Gießen  
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit,  
Region Mittelhessen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen  
[www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

## Kontakt

Regierungspräsidium Gießen  
Neuen Bäume 2  
35390 Gießen  
Tel.: 0641 303-2730  
E-Mail: [hgbp@rpgi.hessen.de](mailto:hgbp@rpgi.hessen.de)

## Bildnachweis

RP Gießen  
RP Gießen (hess. BPAH)  
HGBP-Team HAVS Darmstadt (südkoreanische Delegation)  
Tag der Pflege  
Schulungsteilnehmer (Schulung EBR)  
Alexraths - clipdealer.com (Geld)  
Titelbild: © Photographee.eu - Fotolia.com



HESSEN



Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

[www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)